



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer 316
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax 3111
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01946/2013
Hamburg, den 12. Februar 2014

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 11.07.2013

Grundstück
Belegenheiten ###
Baublock 131-039
Flurstück 01553 in der Gemarkung: Billbrook

Nutzungsänderung des Speditionslagers Halle 8 sowie Errichtung einer Be- und Entladefläche nach WHG für 2 LKW

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten:
Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach
Terminvereinbarung

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

HINWEISE

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Anlage zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

4. ARBEITSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN / BETRIEBSSICHERHEIT
(Unser Zeichen: V3-AS24/950/2013, 1 Seite)

5. **Zuständige Dienststelle**

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

6. **Vorschriften**

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

Nebenbestimmungen

7. Für die Auswahl von Geräten (einschließlich der elektrischen Anlage) zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Zonen) ist die TRBS 2152 Teil 3 Nr.5.1 Abs.3 einzuhalten.
(§ 5 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung)

Hinweis

8. Für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sind die Festlegungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 zu beachten.

Anlage zum Bescheid

GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Zuständige Stelle für die Überwachung
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
IB 167-
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: 42840-2296, Fax: 42731-0484

Vorschriften:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 und Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) .

9. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. I, S.377).
10. Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.03.05 (HmbGVBl. Nr. 11 vom 08.04.05, S. 97), zuletzt geändert durch Artikel ### des Gesetzes vom 4. Dezember 20### (HmbGVBl. S. 510, 519).
11. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS-Hamburg) vom 19.05.1998 (HmbGVBl. S. 71) zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 655, 659).
12. **Anforderungen/Nebenbestimmungen der Erlaubnis für die Benutzung von Oberflächengewässer**
13. **Nachtrag zur Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 98**
14. Gemäß den §§ 8, 10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird auf Antrag vom 08.01.2014 unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Es wird widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (Anlage 14) näher bezeichneten Grundstück gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Abwasser in das Gewässer Industriekanal einzuleiten.
15. Folgende Ziffern der Wasserrechtlichen Erlaubnis werden geändert und ergänzt:

Ziffer 2.3 der Wasserrechtlichen Erlaubnis erhält folgende Fassung:

16. Dem Abwasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.

17. Im gesamten Bereich der an die Niederschlagswasser-Entwässerung angeschlossenen befestigten und unbefestigten Grundflächen dürfen
18. -Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagenteile oder sonstige Gegenstände nicht gereinigt oder gewaschen werden;
-Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden und
-wassergefährdende Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nur gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, wenn die Vorschriften des § 62 WHG eingehalten werden.
19. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gefahrgütern ist an Halle 8, im Bereich der wasserrechtlich gesicherten Umschlagsflächen und bzw. in der Halle durchzuführen.

Ziffer 3 erhält folgende weitere Anlagen:

Anlage ###

Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis vom 08.01.2014

Anlage 13

Baubeschreibung vom 01.07.2013

Anlage 14

Lageplan, M 1:500, vom 29.06.2013 Nutzungsänderung des Speditionslagers Halle 8 Umschlag von Gefahrgut und Errichtung einer Be- und Entladefläche nach WHG

Anlage 15

Ermittlung der Flächen und Regenwassermengen in l/s vom 21.10.2013

Anlage 16

Zeichnung Grundriss u. Schnitte, Blatt BA 1.0b, M 1:100, vom 29.06.2013, Stand 01.11.2013 Nutzungsänderung des Speditionslagers Halle 8 Umschlag von Gefahrgut und Errichtung einer Be- und Entladefläche nach WHG.

Anforderungen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. VAwS

Zuständige Stelle für die Überwachung
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
IB 167-
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: 42840-2296, Fax: 42731-0484

20. **Anforderungen nach §62 WHG i.V.m. VAwS - Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)**
21. Allgemeines
Bei der Lagerung in Halle 8 ist die Dokumentation des aktuellen Bestandes von WGK-Stoffen so durchzuführen, dass die Mengenschwellen der Löschwasser Rückhalte Richtlinie nicht überschritten werden.

22. Die gesamte Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden. Die Grundsatzanforderungen nach gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden.
23. Baumaßnahmen zur Herstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden.
24. Eine Ausfertigung dieses Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

Dieser Genehmigungsbescheid mit den Anlagen ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten als Kopie zur Verfügung zu stellen.

Ansprechpartner des jeweiligen Nutzers ist der BSU mitzuteilen.

Die Sicherstellung der geforderten Prüfkriterien für gemeinsame sicherheitsrelevante Anlagenteile der Hallen ist vom Vermieter umzusetzen.

Umschlagsflächen/ Absperrschieber

Wassergefährdende Stoffe, die im Leckagefall frei werden, dürfen nicht in die Gewässer bzw. in den Boden gelangen. Ebenso darf kein mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Niederschlagswasser oder Löschwasser in das Gewässer/öffentliche Siel gelangen. Deshalb darf außerhalb der Hallen nur auf den gesicherten Umschlagsflächen umgeschlagen werden.

Umschlagsflächen für wassergefährdende Stoffe an der Laderampe vor der Halle

Befestigung

Die Befestigung Umschlagsflächen ist mit einer stoffundurchlässigen und beständigen Flächenbefestigung gemäß § 5 VAWS, TRWS 786 ausführen.

Gefälle

Die Umschlagsflächen und die übrigen Hoffläche sind gefällemäßig zu trennen.

Fernbedienbarer Absperrschieber.

Zur Sicherung der Entwässerung der Umschlagsfläche sind fernbedienbare Absperrschieber einzubauen. Für den Notfall sind im Bereich der Umschlagsflächen Auslöseschalter zum Zufahren der Absperrschieber anzubringen. Die Notfalleinrichtung ist mit optisch oder akustischer Alarm und Aufschaltung auf die Störmeldealanlage zu versehen. Der Schieber ist so anzuordnen, dass im Schadensfall ausgetretenes Gut und anfallendes Regenwasser in dem Schieberschacht, den Grundleitungen und auf der Umschlagsfläche zurückgehalten werden.

Die Auslösestellen der Notfallschieber sind in geeigneter Weise dauerhaft kenntlich zu machen.

Auffangraum für flüssige wassergefährdende Stoffe

Zur Aufnahme von Leckagen flüssiger wassergefährdende Stoffe sind zugelassene Auffangwannen in ausreichender Menge zu installieren. Die Anforderungen an das Auffangvolumen sind in Ziffer 2.1 gemäß Anhang zu § 4 Anlagenverordnung VAWS geregelt.

25. Prüfpflichten

Die Umschlagsfläche und die aufgestellten Auffangwannen in der Halle sind nach § 23 VAWS durch Sachverständige nach § 22 VAWS auf Grundlage von §1 Abs. 2, Nr. 1 VAWS vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

Die Entwässerungsleitungen der Umschlagfläche müssen von den Einläufen bis zum Absperrschieber gegen das aufzufangende Gut beständig sein. Die Leitungen von den Umschlagsflächen bis zu den Schieberschächten, einschließlich der Schächte und dem Ablaufsystem, sind regelmäßig wiederkehrend alle 5 Jahre auf Wasserdichtheit entsprechend der DIN 1986-30 Tabelle 1 Nr. 2.4 auf Dichtheit zu prüfen.

26. Funktionsprüfungen Betreiber – Absperrschieber und Umschlagsfläche

Die Umschlags- und Lagerfläche/Auffangvorrichtung sind mindestens halbjährlich auf Mängel zu überprüfen.

Der Betreiber der Anlage hat die Absperrvorrichtungen mindestens halbjährlich einer Funktionskontrolle und Prüfung auf Dichtheit zu unterziehen.

Schäden sind umgehend durch einen Fachbetrieb beheben zu lassen.

27. Betriebsanweisung, Alarmplan und Dokumentation

Es ist durch Betriebsanweisung zu regeln, dass Verunreinigungen auf den befestigten Flächen durch wassergefährdende Stoffe aufgrund von Undichtigkeiten von Fahrzeugen oder vom Lagergut sofort aufgenommen werden. Hierfür ist geeignetes Material in ausreichender Menge und eine Notfallausrüstung, z. B. Notfalkiste an einem jederzeit leicht zugänglichen Ort vorzuhalten, s. a. Internet unter <http://www.hamburg.de/start-fachthemen/137596/notfalkiste.html>.

28. dass bei einem Schadensereignis mit Austritt wassergefährdender Stoffe der elektrisch betriebene Absperrschieber sofort geschlossen wird. Er darf erst wieder geöffnet werden, wenn der Schadenfall behoben ist und sichergestellt wird, dass kein mit ausgetretenem Gut verunreinigtes Niederschlagswasser ins Gewässer bzw. öffentliche Siel System gelangen kann (z.B. durch Absaugen und Reinigen der Fläche, der Grundleitungen und des Schieberschachtes).

29. dass der ordnungsgemäße Zustand der Lager-, Umschlags- und regelmäßig überprüft werden. Die Prüfpflichten sind nachvollziehbar in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

30. Schäden sowie deren umgehende Behebung sind nachvollziehbar in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Für die Umsetzung der o. g. Maßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen.

31. Als Kurzanweisung für das Verhalten bei besonderen Vorkommnissen wie Feuer, Unfall, Produktaustritt / Leckage, Verunreinigung von Gewässer und Boden muss ein Alarmplan erstellt und an mehreren gut zugänglichen Stellen im Betrieb ausgehängt werden.
Der Plan muss wichtige Verhaltensregeln und Informationen enthalten, wie
-Telefonnummer von Polizei, Feuerwehr,
-Telefonnummer des Betriebsleiters, Meisters u. sonstiger verantwortlicher Personen,
-Anweisungen für das Vorgehen bei Brand, Leckage und bei Schadenfällen.
32. Schadensfälle, bei denen durch Austreten von wassergefährdenden Stoffen eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist, sind unverzüglich der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Schadensmanagement/ Sofortmaßnahmen
Neuenfelder Str. 19 in 21109 Hamburg
Tel. 428 40 – 2300, Fax 427 31 – 0484
bzw. – bei Nichterreichbarkeit der o.g. Dienststelle - der Polizei zu melden.
33. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
Mindestens 1-mal jährlich sollten Notfallübungen im Betrieb durchgeführt werden. Hierbei ist zu üben, wie sich Arbeitnehmer bei Freiwerden der im Lager befindlichen Stoffe, bei einem Brand oder in einem sonstigen Notfall verhalten sollen. Außerdem ist die Alarmierung an Hand des Alarmplans Übungsgegenstand.
34. **Baumaßnahmen**
Wird in Vorbereitung (z.B. bei Sondierungen) oder im Zuge der Baumaßnahmen verunreinigter Boden angetroffen, ist unverzüglich die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, IB16, Tel. 428.40 2296 (Fax - 42731-0484), das Schadensmanagement, Tel. 428.40-2300 oder die Polizei zu informieren. Die Bauarbeiten müssen in diesem Fall bis zu einer Entscheidung der BSU unterbrochen werden.
35. **Begründung**
Mit den Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Anforderungen nach § 62 WHG (Besorgnisgrundsatz bzgl. Lagerung und bestmöglicher Schutz beim Umschlagen) eingehalten werden.
36. **Hinweise**
Weitere Hinweise und Informationen über das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sowie über die Notfallkiste erhalten sie unter der Internetadresse: www.betriebe-umwelt.hamburg.de > Branchen

Abwasserrechtliche Anforderungen

Zuständige Stelle für die Betriebs-Überwachung
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
IB 167
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: 42840-2296

Zuständige Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
-Grundstücksentwässerung-
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: 428 40-5393

Vorschriften
Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
in der Fassung vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258 ff),
zuletzt geändert am 19.04.2011 (HmbGVBl. S. ###3)

37. Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen - Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.

38. Hinweise

39. Der Dichtheitsnachweis für die im Erdreich neu hergestellten Anlagen und Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage ist der zuständigen Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung der Anlage zuzusenden (§ 17 b HmbAbwG).

Zum Dichtheitsnachweis gehören ein Prüfbericht und ein Lageplan mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Als Prüfbericht kann der beiliegende Vordruck P verwendet werden. In dem Lageplan sind die geprüften Grundstücksentwässerungsanlagen zu kennzeichnen.

40. Ausgenommen von diesem Nachweis sind Grundleitungen und Schächte für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser, die nicht an ein öffentliches Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen.
41. Nachfolgend genannte Arbeiten dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden:
- die Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG,
 - das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und

- Abwasserbehandlungsanlagen z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.

42. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss